



GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: 01.07.2018

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|-----|-------------|---|
| § 1 | Allgemeines | 3 |
|-----|-------------|---|

II. Geschäftsordnung zu Verbandstagen

| | | |
|------|--|---|
| § 2 | Einberufung, Einladung, Stimmrecht und Anträge | 3 |
| § 3 | Delegiertenmeldung | 3 |
| § 4 | Delegiertenkarte | 3 |
| § 5 | Leitung des Verbandstages | 3 |
| § 6 | Teilnahme der Öffentlichkeit | 4 |
| § 7 | Reden | 4 |
| § 8 | Antragstellung | 4 |
| § 9 | Wahlen | 5 |
| § 10 | Berichterstattung an den Verbandstag | 5 |
| § 11 | Außerordentlicher Verbandstag | 5 |

III. Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

| | | |
|------|------------------------------------|---|
| § 12 | Einladungen | 5 |
| § 13 | Leitung von Tagungen und Sitzungen | 6 |
| § 14 | Anträge und Beschlüsse | 6 |

IV. Protokolle, Schlussbestimmungen

| | | |
|------|---------------------|---|
| § 15 | Protokolle | 6 |
| § 16 | Schlussbestimmungen | 6 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Geschäftsordnung bestimmt die Verfahrensweise, nach welcher Tagungen und Sitzungen geführt werden. Sie hat Gültigkeit für die Tagungen und Sitzungen des Verbandstages, des Vorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse.
2. Die Tagungen und Sitzungen sollen von sportkameradschaftlicher Haltung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, die Tagesordnung zielbewusst und produktiv abzuarbeiten.
3. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder Sitzungen und sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

II. Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 2 Einberufung, Einladung, Stimmrecht und Anträge

Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in der Satzung des SVFD geregelt. Der Einladung sind die Tagesordnung und Beschluss- bzw. Beratungsmaterialien in schriftlicher Form beizufügen.

§ 3 Delegiertenmeldung

Die Mitgliedsvereine bzw. zuständigen Abteilungen Fußball melden ihre jeweiligen Delegierten namentlich und mit genauer Anschrift bis vier Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an die Geschäftsstelle des SVFD.

§ 4 Delegiertenkarte

Die Teilnehmer haben die komplett ausgefüllte Delegiertenkarte bei der Einlasskontrolle zu übergeben. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

§ 5 Leitung des Verbandstages

1. Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder einen von ihm zu bestimmenden Vizepräsidenten.
2. Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung des Verbandstages anordnen.
3. Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Gegebenenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann eine Sanktionierung des Fehlverhaltens nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Gehen Störungen von Zuschauern aus, können auch diese vom Verbandstag nach vorheriger Ermahnung durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.

§ 6 Teilnahme der Öffentlichkeit

Verbandstage des SVFD sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7 Reden

1. Der Verbandstag tagt nach parlamentarischen Grundsätzen.
2. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann eine Rednerliste aufgestellt werden, die von einem Beauftragten des Versammlungsleiters geführt wird. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung des Versammlungsleiters das Wort entzogen werden.
5. Antragstellern und Berichterstattem ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
6. Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner ist sofortige Abstimmung und ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen den gestellten Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8 Antragstellung

1. Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des SVFD geregelt.
2. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderungen der Satzung zum Gegenstand haben. Der Versammlungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Der Dringlichkeitsantrag ist zu begründen und den Delegierten Gelegenheit zur Äußerung zugeben
3. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen, wenn es von 40 % der stimmberechtigten Delegierten beantragt wird.
5. Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlausschusses zu erfolgen, der aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gebildet wird.
6. Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Anträge an den Verbandstag können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung dazu zurückgenommen werden.

§ 9 Wahlen

1. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus mindestens drei Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
2. Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
3. Der Wahlmodus bestimmt sich im Übrigen nach den Regelungen der Satzung des SFVD.
4. Geheim ist zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht oder wenn Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit dem Namen oder mit dem Kreuz im Feld " Ja " oder aber im Feld " Nein " abgegeben werden, als gültige Stimme. Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen (dem Kreuz vor dem Namen) eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss ist das Wahlergebnis bekanntzugeben.
6. Wahlen können bis zum vorletzten Tagesordnungspunkt des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung nachgewiesen werden kann.

§ 10 Berichterstattung an den Verbandstag

Dem ordentlichen Verbandstag sollen die Berichte des Präsidenten, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Finanzplan schriftlich vorliegen und den Delegierten mit der Einladung und den Dokumenten zur Satzung und zu den Ordnungen zugestellt werden. Der Präsident und der Kassenprüfer sind verpflichtet, ihre Berichte auf dem Verbandstag mündlich vorzutragen.

§ 11 Außerordentlicher Verbandstag

Für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages gelten die Bestimmungen dieser Ordnung als auch die Bestimmungen der Satzung des SVFD entsprechend.

III. Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 12 Einladungen

1. Der Vorstand, das Präsidium und die Ausschüsse des SVFD bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.
2. Einladungen zu Tagungen und Sitzungen können über alle Benachrichtigungswege entsprechend der Regelung der Satzung des SVFD erfolgen und sollen eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zugehen. Nur in Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ergehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können. Die Geschäftsstelle des SVFD ist von der Einladung zu unterrichten.
3. Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind schriftlich zu erstellen und mit der Einladung zuzusenden.

§ 13 Leitung von Tagungen und Sitzungen

1. Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten und nur in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Vizepräsidenten.
2. Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse, in deren Abwesenheit durch den Stellvertreter.
3. Zur weiteren Verfahrensweise gelten die §§ 5 und 7 dieser Ordnung entsprechend.

§ 14 Anträge und Beschlüsse

1. Anträge haben die Unterschrift des Einreichenden zu tragen. Sie dürfen nicht gegen die Satzung und den erlassenen Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.
2. Anträge zur Vorstands- und Präsidiumssitzung sind spätestens bis sieben Tage an die Geschäftsstelle des SVFD schriftlich einzureichen. Die Beschlussfassung zu den Anträgen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung des SVFD.

IV. Protokolle, Schlussbestimmungen

§ 15 Protokolle

1. Über den Verbandstag, über Tagungen und Beratungen des Vorstandes, des Präsidiums und aller Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen das Datum, die Namen der Teilnehmer, der Gegenstand und Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.
2. Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Beratung des betreffenden Organs zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Protokolle und Anlagen dazu sind über den Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Fassung der Geschäftsordnung vom 01.01.2011 ihre Gültigkeit.